

# FAQ - Administrativvertrag Pflegeheime mit tarifsuisse ag

Version 1 – 06.09.2022

Es kommen von verschiedenen Seiten Fragen zum Vertragswerk bei uns ein, sodass wir diese sammeln und anfangs September einen weiteren Newsletter mit den zentralen Aussagen versenden werden.

## **Allgemeine Fragestellungen und Bemerkungen zum Administrativvertrag**

### **Relevante Vertragsänderungen:**

- Zwingende Umstellung auf die elektronische Rechnungsstellung (Art. 16 Abs. 3). 1. Rechnungsstellung anfangs Februar 2023 für Januar 2023.
- Vergütung der MiGe gemäss den seit Oktober 2021 geltenden Regeln.  
[siehe BAG: Mittel- und Gegenständeliste \(MiGeL\)](#)

### **GLN-Nr.:**

Unter dem folgenden Link kann man die GLN-Nr. für natürliche Personen und für juristische Personen suchen: <https://www.refdata.ch/de/partner/abfrage/partner-refdatabase-gln>

### **Erforderliche Daten zur Bedarfsmeldung und Rechnungsstellung:**

Die gemäss Administrativvertrag geforderten Angaben betreffend Bedarfsmeldung (Art. 10) sowie Rechnungsstellung (Art. 15) sind zwingend erforderlich. Bei unvollständigen Angaben gegenüber dem Versicherer besteht die Möglichkeit, dass dieser die Übernahme der Kosten verweigert, bevor nicht alle Daten geliefert wurden. Sofern die Daten noch nicht umfassend im jeweiligen System erfasst werden können, empfehlen wir eigenem Interesse dringend, dies so rasch wie möglich in die Wege zu leiten.

## **Konkrete Fragestellungen und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Administrativvertrages**

### **Art. 2 Abs. 3 (Definition Akut- und Übergangspflege)**

Gemäss Art. 25a Abs. 2 KVG werden unter Akut- und Übergangspflege Leistungen verstanden, für welche die folgenden Bedingungen gelten:

- Erbringung der Leistungen unmittelbar nach einem Spitalaufenthalt.
- Die Leistungen müssen ärztlich verordnet sein.
- Die Dauer der verordneten Leistungen ist auf maximal 2 Wochen beschränkt.
- Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäss den Regeln der Spitalfinanzierung (Vergütung von Pauschalen).

### **Art. 7**

Die MiGeL-Verordnung ist im Vertrag so geregelt, dass für jeden Patienten der Arzt die 2-stellige Ziffer des Materials verordnen muss. Wenn z. B. jemand für Inkontinenz abrechenbares Material braucht, so muss auf der ärztlichen Verordnung (nebst der Pflegestufe) irgendwo die MiGeL-Zahl 15 ersichtlich sein. Der Vertrag gibt nicht vor, wie genau dies zu erfolgen hat. Erst bei der Abrechnung erfolgt dann die vollständige Information zu den tatsächlich verwendeten Materialien.

### **Art. 7 Abs 1 (Verordnung der MiGe durch den Arzt)**

Ja, um die Verrechenbarkeit gegenüber der Krankenkasse sicherzustellen, muss ein Arzt die 2-stellige Ziffer des MiGeL-Materials verordnen. Es ist jedoch nicht im Detail geregelt, wie er dies tun soll.

# FAQ - Administrativvertrag Pflegeheime mit tarifsuisse ag

Version 1 – 06.09.2022

## **Art. 7 Abs. 3 (Bedarfsermittlung)**

Die Bedarfsermittlung in diesem Kontext bezieht sich ausschliesslich auf die pflegerisch-betreuerischen Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV. Die Bedarfsermittlung MiGe erfolgt durch den zuständigen Arzt.

## **Art. 7 Abs. 6 (Definition Kurzaufenthalt)**

Als Kurzaufenthalt in einer Institution der Langzeitpflege gilt, wenn die Beherbergung zwar vorübergehend ist, aber über mindestens eine Nacht erfolgt und der betroffenen Person in der Institution ein Bett zugeteilt ist. Somit fallen beispielsweise auch Feriengäste und Personen mit Aufenthalt zur Rehabilitation darunter, sofern sie die obigen Kriterien (Aufenthalt für mindestens eine Nacht und zugewiesenes Bett im Betrieb) erfüllen.

## **Art. 8 (Frage nach aktuell anwendbaren Bedarfsermittlungsinstrumenten)**

Nach aktuellem Stand der Fortschritte wird es nicht möglich sein, bereits per 2024 eine Anpassung auf nationaler Ebene zu vollziehen. Deshalb wird es vermutlich auch im Jahr 2024 zur Anwendung der aktuell benutzten Bedarfsermittlungsinstrumente kommen – vielleicht sogar noch bis Ende 2025.

## **Art. 8 (Frage nach Meldung Systemwechsel Bedarfsermittlungssystem)**

Ein Wechsel kann immer auf Monatsbeginn erfolgen. Der Wechsel ist vor der Umstellung dem Kantonalverband zu melden [info@curaviva-sg.ch](mailto:info@curaviva-sg.ch)

## **Art. 9 Abs. 4 (Fachliche Anforderung an die Bedarfsermittlung)**

Die Bedarfsermittlung gemäss Art. 7 Abs. 3 des Administrativvertrages ist ausschliesslich durch eine diplomierte Pflegefachperson (HF oder FH) möglich.

## **Art. 12 (Gültigkeit des Administrativvertrages für Akut- und Übergangspflege)**

Für AÜP gibt es lediglich einen nationalen Vertrag mit der HSK (s. Vertragsübersicht), der seit 1.1.2015 gültig ist.

## **Art. 14 (Vergütung von abgegebenen Medikamenten)**

Die Abrechnung muss über den Tarifcode 402 erfolgen.

## **Art. 16 (Zahlungsmodalitäten)**

In Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 haben wir neu vereinbart, dass ab dem 1.1.2023 die Rechnungen elektronisch an die Krankenversicherer übermittelt werden. Für Rechnungen, welche nicht elektronisch übermittelt werden, gilt das System des Tiers garant (Rechnungsstellung an den Versicherten). Es gilt der XML-Standard nach Art. 17, keine zwingende Verwendung von Tools wie etwa SHIP.